



Sozialdemokratische Partei
Riehen

Interpellation zum Bundesgerichtsentscheid über Rückzonungen im Zusammenhang mit der Bauzone Stettenfeld

Am 22. August 2024 sprach das Bundesgericht ein wegweisendes Urteil im Zusammenhang mit Rückzonungen von Bauzonen.

[https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=1C 588%2F2023&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F22-08-2024-1C 588-2023&number_of_ranks=27](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=1C%20588%2F2023&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F22-08-2024-1C%20588-2023&number_of_ranks=27)

Im Wesentlichen wurde u.a. Folgendes festgehalten:

- Gemäß Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG) müssen Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.
- Eine Enteignungsentschädigung für die Auszonung eines eingezonten Grundstücks entfällt nach 15 Jahren der Nicht-Überbauung.
- Grundstücke, die gemäß den Bestimmungen des RPG in eine Bauzone eingezont wurden, müssen innerhalb von 15 Jahren überbaut werden, um ihren Status als Bauzone zu behalten.
- Wenn ein Grundstück innerhalb dieser Frist nicht überbaut wird, kann es aus der Bauzone zurückgezont werden, ohne dass eine Entschädigung für die materielle Enteignung fällig wird.
- Das Bundesgericht vertritt die Haltung, dass diese Regelungen notwendig seien, um die Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit zu gewährleisten. Überdimensionierte Bauzonen würden die raumplanerische Entwicklung behindern und den Zielen des RPG widersprechen.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Jahr wurde das Stettenfeld in eine Bauzone umgewandelt?
2. Wie schätzt der Gemeinderat den Zeithorizont bis zur möglichen Überbauung des Stettenfelds?
3. Ist gewährleistet, dass der Bedarf für ein neues Wohnquartier bis zum diesem geschätzten Zeitpunkt noch besteht?
4. Ist es richtig, dass bei einer Entlassung aus der Bauzone bis auf mögliche Ausnahmen (Härtefälle) und als Konsequenz des genannten Bundesgerichtsurteils (BGE) keine Entschädigungen wegen Wertminderung als finanzielle Folge auf die Gemeinde zukäme?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat Folgen und Wirkung des besagten BGE im Zusammenhang mit den Plänen zum Stettenfeld?

Vielen Dank für die Beantwortung.

Regina Rahmen

Fraktion SP

An: RI	☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K.	Kop: RB GR
Bem. / Frist:		Vis: PR
	19. Feb. 2025	Gemeinde Riehen
FF:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K.	Kop:
Bem. / Frist:	CM 5426	Vis:
	Reg. Nr.: 22-26.649.01	